

Beilage 4545

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 19. August 1953

An den

Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 18. August 1953 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Stellungnahme zugeleitet worden.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau

Art. 1

§ 8 des Gesetzes über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30) wird aufgehoben.

Art. 2

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 7. Juni 1953 in Kraft.

(2) Die Überleitungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

Begründung

Die im bayerischen Gesetz über die Grundsteuerfreiheit und Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau (GSW.) vom 28. November 1949 (GVBl. 1950 S. 30) zusammengefaßte Förderung des sozialen Wohnungsbaues auf dem Gebiet der Grundsteuer, der Grunderwerbsteuer und der Gebühren ist inzwischen in weitem Umfang durch Maßnahmen des Bundes abgelöst worden. Das Erste Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (BGBl. S. 85) brachte — mit einem zeitlich beschränkten Vorbehalt zu Gunsten der bayerischen Vorschriften (§ 11) — die bundeseinheitliche Grundsteuervergünstigung. Durch das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273) wurde die Befreiung von Gerichtsgebühren bundeseinheitlich geregelt. Die bestehenden Ländervorschriften, in Bayern § 8, traten insoweit außer Kraft (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1953). Nur für die Befreiung von Verwaltungsgebühren hat § 8 GSW noch Bedeutung.

Die Befreiung von Gerichtsgebühren nach dem Bundesgesetz vom 30. Mai 1953 hat andere Voraussetzungen als die Befreiung von Verwaltungsgebühren nach dem GSW. Das Nebeneinander von zweierlei Recht bei der Gebührenbefreiung wird in der Öffentlichkeit nicht verstanden werden. Es führt auch zu unfruchtbarer Doppelarbeit bei den für die Bestätigung der Befreiungsvoraussetzungen zuständigen Behörden (vgl. § 5 des Bundesgesetzes und § 8 Abs. 2 GSW). Es ist deshalb geboten, § 8 GSW aufzuheben.

Den Trägern der sozialen Wohnungsbauten kann künftig die Entrichtung der Verwaltungsgebühren um so mehr zugemutet werden, als die umfassendere Befreiung bei den Gerichtsgebühren nach dem Bundesgesetz und die angelegte Erweiterung der Befreiung bei der Grunderwerbsteuer (vgl. Landtagsbeilage 4084) den Ausgleich bringen wird.

Eine Befreiung von Verwaltungsgebühren im Umfang des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1953 würde mit den Grundsätzen des GSW brechen. Sie würde Staat und Gemeinden ein weiteres finanzielles Opfer auferlegen, das nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die Befreiung zu einer zusätzlichen unmittelbaren Belebung des Wohnungsbaues führen würde. Das ist bei dem unbedeutenden Anteil der Verwaltungsgebühren an den Gesamtbaukosten nicht der Fall. Auf der anderen Seite führt der Verzicht auf die Masse der bauaufsichtlichen Verwaltungsgebühren insbesondere bei den Stadtgemeinden zu einem Ausfall, der bei der angespannten Haushaltslage und dem zunehmenden Verwaltungsaufwand der Baubehörden ins Gewicht fällt.

Der Verzicht auf die landesrechtliche Gebührenbestimmung dient schließlich der Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des sozialen Wohnungsbaues. Denn außer Bayern hatte nur Schleswig-Holstein gesetzlich die Gebührenfreiheit für den sozialen Wohnungsbau eingeführt. Die übrigen Länder haben sich darauf beschränkt, im Verwaltungsweg bedürftigen Antragstellern Erleichterungen zu gewähren. Bei Abwägung aller Interessen dürfte diese Lösung vorzuziehen sein. Es ist beabsichtigt, künftig ebenso zu verfahren.

Es erscheint zweckmäßig, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1953, das § 8 GSW teilweise aufgehoben hat, zurückzulegen. Der Erlaß des Gesetzes ist daher dringlich. Die Überleitungsvorschriften werden vorsehen, daß es für die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossenen Geschäfte und Verhandlungen bei der bisherigen Befreiung nach § 8 GSW verbleibt.